

# RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z7;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0224 B 2. Dezember 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Angabe des Datums der Zustellung des angefochtenen Bescheides ist ein nach § 28 Abs 1 Z 7 VwGG notwendiges Erfordernis der Beschwerde. Ein auf Grund eines Verbesserungsauftrages eingebrachter ergänzender Schriftsatz, in dem diese ursprünglich fehlende Angabe nachgeholt wird, ist daher in ebenso vielen Ausfertigungen vorzulegen wie die Beschwerde selbst (Hinweis auf B 30.5.1985, 85/08/0070).

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030157.X01

## Im RIS seit

12.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)